

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 104 "Solarpark Münchmühle"

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

Exemplar der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

August 2020

Bearbeitung:



RECHTSGRUNDLAGENX

Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017), die Planzeichenverordnung (PlanzVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
- 1.1.1 Das SO-Freiflächenphotovoltaik dient der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage in aufgeständerter Bauweise sowie der hierfür erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Transformatorenstationen sowie Wartungs- und Wegeflächen).
- 1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 BauNVO)
- 1.2.1 In den mit SO-Freiflächenphotovoltaik bezeichneten Flächen ist für die Solarmodule eine Höhe von max. 3 m festgesetzt.
 Bezugspunkt zur Bestimmung ist die Oberkante (OK) des Solarmoduls, in senkrechter Projektion zur Geländeoberkante.
- 1.2.2 In den mit SO-Freiflächenphotovoltaik bezeichneten Flächen ist für die Nebenanlagen eine Höhe von max. 4,0 m festgesetzt.
 Bezugspunkt zur Bestimmung ist die Oberkante (OK) der baulichen Anlage, in senkrechter Projektion zur Geländeoberkante.
- 1.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:
- 1.3.1 Die Modultische sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne flächenhafte Bodenversiegelungen zu errichten (z.B. Streifen- oder Punktfundamente).
- 1.3.2 Der Modulabstand zum Boden beträgt mind. 0,75 m.
- 1.3.3 Funktionsflächen (z.B. Stellplätze, Wege, Kranaufstellflächen) können i.U. von max. 1.500 qm wasserdurchlässig befestigt werden (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).

- 1.3.4 Die Grundflächen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage sind mit Ausnahme der Wegeflächen als extensive Wiese mit jährlichem Heuabtrag, ersatzweise durch extensive Beweidung, herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
- 1.3.5 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Fläche ist eine dichte Eingrünung aus Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 1.3.6 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten.

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

2.1 Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden.

2.2 Altlasten, Bodenkontaminationen

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Plangebiet dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die nach HAltBodSchG (Hessisches Altlastenund Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (Downloadlink: rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_090515_Stand_131014_0.pdf).

2.3 Bodenschutz

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

- Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und zu bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
- Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
- Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf.

kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.

- Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
- Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
- Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Weiterführende Infoblätter:

- Boden mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen bauausfuehrende textvorlage 02 180420 inkl-anhang.pdf)
- Boden damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen haeuslebauer textvorlage 01 180420.pdf)

2.4 Vegetations- und Wurzelraumschutz

Bei allen baulichen oder sonstigen Maßnahmen, von denen angrenzende Vegetationsflächen betroffen sein können, ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

2.5 Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Entlang von Bundesfernstraßen gilt in einem 20 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die straßenrechtliche Bauverbotszone. Dieser Bereich ist grundsätzlich von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen freizuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen sowie für ober- und unterirdische Anlagen der Ver- und Entsorgung Dritter.

An diese Zone schließt sich die 20 m breite Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG an. Innerhalb dieser Zone bedürfen u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde.

3. PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

(standortheimische Arten)

3.1 Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus- BergahornAcer platanoides- SpitzahornFagus silvatica- RotbucheTilia cordata- WinterlindeTilia platyphyllos- SommerlindeUlmus glabra- Bergulme

3.2 Mittel- und kleinkronige Bäume

Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche

3.3 Sträucher

Berberis vulgaris - Gemeiner Sauerdorn
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Cornus mas - Kornelkirsche
Corylus avellana - Haselnuß

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha - Zweigriffeliger Weißdorn
Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche

Mespilus germanica - Echte Mispel

Prunus spinosaSchlehe, SchwarzdornBrombeere, Himbeere

Rosa canina - Hundsrose Sambucus racemosa - Traubenholunder

(weitere Rosen-Wildformen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)

3.4 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäude- und Zaunbegrünung

Clematis vitalba - Waldrebe Hedera helix - Efeu Humulus lupulus - Hopfen

Lonicera caprifolium - Jelängerjelieber (Geißschlinge)

Parthenocissus qiunquefolia - Selbstkletternder Wein

Vitis vinifera - Weinrebe

Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen

3.5 Hochstämmige, heimische Obstbäume

Äpfel: Birnen:

Bismarckapfel Alexander Lukas
Bittenfelder Sämling Clapps Liebling
Blenheimer Graue Jagdbirne
Bohnapfel Grüne Jagdbirne
Brauner Matapfel Gellerts Butterbirne

Brettacher Gute Graue
Danziger Kantapfel Gute Luise

Freiherr v. Berlepsch Nordhäuser Winterforelle
Gelber Edelapfel Oberösterreichische Weinbirne

Gelber Richard Pastorenbirne

Gloster
Hauxapfel Süßkirschen:

Herrenapfel Büttners Rote Knorpelkirsche

Jakob Lebel Dönnisens Gelbe

Kaiser Wilhelm Frühe Rote Meckenheimer

Landsberger Renette Große Prinzessin

Muskatrenette Große Schwarze Knorpelkirsche

Oldenburger Hedelfinger

Ontario Schmalfelds Schwarze

Orleans Renette

Rheinischer Bohnapfel Sauerkirschen:
Rheinischer Winterrambour Ludwigs Frühe
Rote Sternrenette Hedelfingers Frühe

Rote Sternrenette Hedelfingers Frühe
Roter Booskop
Schafsnase Pflaumen/Zwetschgen:

Schneeapfel Bühler Frühzwetschge
Schöne aus Nordhausen Ortenauer Hauszwetschge
Schöner von Booskop Wangenheims Frühzwetschge

Winterrambour Winterzitronenapfel